

Der Gemeinderat Inzell erläßt auf Grund Art. 23 und 26 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) in der nach Art. 66 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes vom 17.11.1956 (GVBl. S. 216) geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 59 LStVG mit Beschluß vom 29.07.1966 folgende

Satzung:

In der Fassung vom 01. Januar 2003

§ 1

Gemeindevorordnungen und –satzungen sowie andere wichtige und für längere Zeit geltende Vorschriften, Anordnungen und Bekanntmachungen der Gemeinde werden für den Bereich der Gemeinde Inzell Gemeindeanzeiger Inzell veröffentlicht.

§ 2

Andere amtliche Bekanntmachungen werden

- a) durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde veröffentlicht
- b) wenn sie wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs zum Anschlag nicht geeignet sind, in einem Raum der Gemeindeverwaltung oder sonst hierfür geeigneten Räumen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Durch Anschlag an der Gemeindetafel wird auf die Bezeichnung, das Datum der Ausfertigung und des Inkrafttretens der Bekanntmachung sowie Ort und Zeit der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme besonders hingewiesen.

§ 3

Soweit durch überörtliche Sonderbestimmungen oder Anordnungen eine von den §§ 1 und 2 abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wird nach diesen Sonderbestimmungen oder Anordnungen verfahren.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindevorordnung vom 24.07.1957 über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen außer Kraft.

Inzell, den 04. August 1966
Gemeindeverwaltung Inzell

(Schwabl)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Inzeller Gemeindeanzeiger Nr. 2 vom 13. August 1966 gemäß Art. 59 LStVG öffentlich bekanntgemacht.